

Beitragssätze, Grenzwerte und Beiträge

Gültig ab 1. Januar 2010 – in allen Bundesländern

Gesetzliche Krankenversicherung



Beitragssätze

		Beitragssatz in %	Versichertenanteil in %
Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz ¹⁸⁾ mit gesetzlichem Krankengeldanspruch	14,9	7,90 ¹⁷⁾
	ermäßigter Beitragssatz ¹⁸⁾ ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch ¹⁹⁾	14,3	7,60 ¹⁷⁾
	Beitrag aus Renten und Versorgungsbezügen ⁸⁾¹⁷⁾¹⁸⁾	14,9	14,90 ⁸⁾
Pflegeversicherung	Eltern ¹⁶⁾	1,95	0,975 ¹⁾
	Kinderlose ¹⁶⁾	2,2	1,225 ¹⁾
Rentenversicherung	allgemein	19,9	9,95
	Knappschaft Bahn See	26,4	9,95
Arbeitslosenversicherung		2,8	1,40
Umlageversicherung (nur für Arbeitgeber)	U1 – Erstattungssatz 40 %	1,2	
	U1 – Erstattungssatz 60 %	1,7	
	U1 – Erstattungssatz 70 %	1,8	
	U1 – Erstattungssatz 80 %	3,9	
	U2 – Mutterschaftsleistungen	0,28	
Insolvenzgeldumlage		0,41	

Grenzwerte

	Krankenversicherung/KV	Pflegeversicherung/PV	Rentenversicherung/RV Arbeitslosenvers./ALV West	Rentenversicherung/RV Arbeitslosenvers./ALV Ost	RV Knappschaft Bahn See West	RV Knappschaft Bahn See Ost
Beitragsbemessungsgrenze monatl.	3.750,00 €	3.750,00 €	5.500,00 €	4.650,00 €	6.800,00 €	5.700,00 €
jährl.	45.000,00 €	45.000,00 €	66.000,00 €	55.800,00 €	81.600,00 €	68.400,00 €
Geringfügigkeitsgrenze ²⁾ monatl.	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Der Arbeitgeber trägt bei Auszubildenden den Beitrag allein bis zu einem Arbeitsentgelt von ²⁾ monatl.	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €
Krankenversicherungspflichtgrenze jährl.	allgemein 49.950,00 €	für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert (PKV) waren 45.000,00 €				

Beiträge

Für Arbeitnehmer errechnen die Arbeitgeber die Beiträge prozentual aus dem Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich die Hälfte der Beiträge des Mitgliedes aus dem Arbeitsentgelt; in der Krankenversicherung nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatz.

Das gilt im Regelfall auch für die Beiträge zur Krankenversicherung der freiwillig versicherten Arbeitnehmer und Vorruhestandsgeldbezieher. Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder und Studenten sind nachstehend abgedruckt. **Nähere Informationen erhalten Sie in jedem KKH-Allianz Servicezentrum.**

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer	mit Anspruch auf Krankengeld nach der 6. Woche Monatsbeitrag ³⁾ aus 3.750,00 € ⁴⁾ Krankengeld					ohne Anspruch auf Krankengeld ⁵⁾ Monatsbeitrag ³⁾ aus 3.750,00 € ⁴⁾					
	Arbeitnehmeranteil KV	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmeranteil PV	gesamt PV ¹⁶⁾	gesamt max/Tag	Arbeitnehmeranteil KV	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmeranteil PV	gesamt PV ¹⁶⁾	gesamt	
Angestellte und Arbeiter Eltern ¹⁶⁾	296,25 €	558,75 €	36,56 €	73,12 €	631,87 €	87,50 €	285,00 €	536,25 €	36,56 €	73,12 €	609,37 €
	296,25 €	558,75 €	45,94 €	82,50 €	641,25 €	87,50 €	285,00 €	536,25 €	45,94 €	82,50 €	618,75 €
Kinderlose ¹⁶⁾	296,25 €	558,75 €	45,94 €	82,50 €	641,25 €	87,50 €	285,00 €	536,25 €	45,94 €	82,50 €	618,75 €

Selbstständige	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.916,25 € ⁷⁾				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.916,26 € bis 3.749,99 € ³⁾				monatl. Einnahmen ab 3.750,00 € ⁴⁾			
	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Krankengeld max/Tag	beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz ³⁾			Krankengeld max/Tag	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Krankengeld max/Tag
	KV	PV ⁶⁾	gesamt		KV	PV ⁶⁾	gesamt		KV	PV ⁶⁾	gesamt	
– ohne Krankengeld Eltern ¹⁶⁾	274,02 €	37,37 €	311,39 €	–	14,3 %	1,95 %	–	536,25 €	73,13 €	609,38 €	–	
Kinderlose ¹⁶⁾	274,02 €	42,16 €	316,18 €	–	14,3 %	2,20 %	–	536,25 €	82,50 €	618,75 €	–	
– mit Krankengeld Comfort Eltern ¹⁶⁾	285,52 €	37,37 €	322,89 €	44,71 €	14,9 %	1,95 %	87,50 €	558,75 €	73,13 €	631,88 €	87,50 €	
nach der 6. Woche ¹⁹⁾ Kinderlose ¹⁶⁾	285,52 €	42,16 €	327,68 €	44,71 €	14,9 %	2,20 %	87,50 €	558,75 €	82,50 €	641,25 €	87,50 €	
– für Krankengeld Premium von der 4. bis zur 6. Woche ²⁰⁾	19,16 €	–	19,16 €	44,71 €	1,0 %	–	87,50 €	37,50 €	–	37,50 €	87,50 €	

Selbstständige mit Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit ¹⁴⁾	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.277,50 € ⁷⁾				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.277,51 € bis 3.749,99 € ³⁾			
	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Krankengeld max/Tag	beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz ³⁾			Krankengeld max/Tag
	KV	PV ⁶⁾	gesamt		KV	PV ⁶⁾	gesamt	
– ohne Krankengeld Eltern ¹⁶⁾	182,68 €	24,91 €	207,59 €	–	14,3 %	1,95 %	–	
Kinderlose ¹⁶⁾	182,68 €	28,11 €	210,79 €	–	14,3 %	2,20 %	–	
– mit Krankengeld Comfort Eltern ¹⁶⁾	190,35 €	24,91 €	215,26 €	29,81 €	14,9 %	1,95 %	87,50 €	
nach der 6. Woche ¹⁹⁾ Kinderlose ¹⁶⁾	190,35 €	28,11 €	218,46 €	29,81 €	14,9 %	2,20 %	87,50 €	
– für Krankengeld Premium von der 4. bis zur 6. Woche ²⁰⁾	12,78 €	–	12,78 €	29,81 €	1,0 %	–	87,50 €	

**Selbstständige aufgepasst:
Attraktive KKH-Allianz
Krankengeldtarife**

Mehr Infos unter:
www.kkh-allianz.de/tarife

Sonstige freiwillig Versicherte – ohne Anspruch auf Krankengeld	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 851,67 € ⁷⁾			nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 851,68 € bis 3.749,99 € ³⁾⁹⁾			monatl. Einnahmen ab 3.750,00 € ⁴⁾		
	Monatsbeitrag ³⁾			beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz ³⁾			Monatsbeitrag ³⁾		
	KV ¹⁷⁾	PV ⁶⁾	gesamt	KV ¹⁷⁾	PV ⁶⁾	gesamt	KV ¹⁷⁾	PV ⁶⁾	gesamt
– nicht hauptberuflich Erwerbstätige – Beamte – Vorruhestandsgeldbezieher – Kinder im Vorschulalter und an allgemeinbildenden Schulen Eltern ¹⁶⁾	121,79 €	16,61 €	138,40 €	14,3 %	1,95 %	–	536,25 €	73,13 €	609,38 €
Kinderlose ¹⁶⁾	121,79 €	18,74 €	140,53 €	14,3 %	2,20 %	–	536,25 €	82,50 €	618,75 €
– Rentner und Beamtenpensionäre ⁸⁾⁹⁾¹⁵⁾ Eltern ¹⁶⁾	126,90 €	16,61 €	143,51 €	14,9 %	1,95 %	–	558,75 €	73,13 €	631,88 €
Kinderlose ¹⁶⁾	126,90 €	18,74 €	145,64 €	14,9 %	2,20 %	–	558,75 €	82,50 €	641,25 €
– Ehegatten, die nicht o. nicht hauptberufl. erwerbstätig sind ¹¹⁾ Eltern ¹⁶⁾	268,13 €	36,56 €	304,69 €	–	–	–	–	–	–
Kinderlose ¹⁶⁾	268,13 €	41,25 €	309,38 €	–	–	–	–	–	–

Studenten und Berufsfachschüler	Monatsbeitrag ³⁾		
	KV	PV	gesamt
	– Studenten bei Versicherungspflicht ¹²⁾ Eltern ¹⁶⁾	53,40 €	9,98 €
– Berufsfachschüler Kinderlose ¹⁶⁾	53,40 €	11,26 €	64,66 €
– Studenten im 1. Semester nach der Versicherungspflicht ¹³⁾ Eltern ¹⁶⁾	88,83 €	16,61 €	105,44 €
Kinderlose ¹⁶⁾	88,83 €	18,74 €	107,57 €
– Studenten bei weiterer freiwilliger Versicherung	siehe „Sonstige freiwillig Versicherte“		

Die KKH-Allianz geht auf Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse ein und bietet Ihnen daher individuelle Wahltarife an. Entscheiden Sie sich für einen Wahltarif der KKH-Allianz: Profitieren Sie von erweiterten Leistungen oder sparen Sie bis zu 500 Euro. Unsere maßgeschneiderten Wahltarife machen es möglich! Nähere Infos unter www.kkh-allianz.de/tarife. Wir beraten Sie gern.

Anmerkungen

- Im Freistaat Sachsen tragen die Arbeitnehmer 1,475 % bzw. 1,725 % (siehe Nr. 16), die Arbeitgeber 0,475 %, weil dort die gesetzlichen Feiertage nicht um einen Tag gemindert wurden.
- Nicht mehr dynamisch; auf diesen Wert festgeschrieben.
- Gerundet wird nach den kaufmännischen Regeln.
- Bemessungswert = monatliche Beitragsbemessungsgrenze.
- Die Versicherung ohne Anspruch auf Krankengeld kann durch den Arbeitnehmer nicht gewählt werden. Sie erfolgt nur, wenn kraft Gesetzes kein Anspruch auf Krankengeld besteht.
- Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege eigene Ansprüche auf Beihilfe haben, zahlen grundsätzlich die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrages (PV). Hinzu kommt ggf. der Zuschlag von 0,25 % für Kinderlose (siehe Nr. 16).
- Gesetzlicher Mindestbemessungswert bei Selbstständigen = 3/4 der monatlichen Bezugsgröße, mit Gründungszuschuss = 1/2 der monatlichen Bezugsgröße, bei sonstigen freiwillig Versicherten = 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (monatliche Bezugsgröße = 2.555,00 €).
- Die Eigenbelastung vermindert sich bei Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) um den Anteil bzw. Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Rentner allein zu tragen.
- Für Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) mit Einnahmen unter 851,67 € errechnen sich die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, wenn eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.
- Bemessungswert = 851,67 € (= 1/3 der monatlichen Bezugsgröße).
- Bemessungswert = 1/2 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (1.875,00 €). Bei gemeinsamen monatlichen Gesamtbezügen beider Ehegatten unter 3.750,00 € ist eine günstigere Beitragsbemessung möglich. Wir beraten Sie gern.
- Monatlicher Bemessungswert = 512,00 € (BaföG-Bedarfssatz). Ab 01.01.2010 gilt/galt der Beitragssatz von 10,43 %.
- Der Beitragssatz zur studentischen Pflichtversicherung von 10,43 % gilt. Monatlicher Bemessungswert = mindestens 851,67 €; bei höheren Einkünften gelten die tatsächlichen Bezüge.
- Es muss sich um den Zuschuss nach § 57 oder § 421 I Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) handeln.
- Seit 01.01.2004 zahlen auch freiwillig versicherte Rentner und Beamtenpensionäre die KV-Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten) und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit nach dem allgemeinen Beitragssatz (14,9 %). Für andere Einnahmen gilt der ermäßigte Beitragssatz (ab 01.01.2010: 14,3 %).
- Kinderlose zahlen seit 01.01.2005 zur PV einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Das gilt nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und für die vor 1940 Geborenen.
- Der Arbeitgeber bzw. der Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatz; hier also mit 7,00 % (allgemeiner Beitragssatz) bzw. mit 6,70 % (ermäßigter Beitragssatz).
- Seit 01.01.2009 gilt bundesweit für alle Krankenkassen ein einheitlicher Beitragssatz. Dieser beinhaltet den vom Versicherten alleine zu tragenden Beitragssatzanteil von 0,9 %.
- Seit 01.08.2009 können Selbstständige das gesetzliche Krankengeld Comfort wählen. Für die Krankenversicherung gilt dann der allgemeine Beitragssatz.
- Als Ergänzung zum Krankengeld Comfort (siehe 19) können Selbstständige seit 01.08.2009 den attraktiven Wahltarif Krankengeld Premium wählen.